Telefon: 233 - 760120
Telefax: 233 - 760105

Baureferat
Verwaltung und Recht

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
im Stadtbezirk 15 Trudering-Riem**

**Widmungserweiterungen
einer Teilstrecke der Schichtlstraße sowie
einer Teilstrecke des Schrammingerweges**

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01567

Anlagen
Plan Widmungserweiterung (Anlage 1)
Widmungsplan Schichtlstraße (Anlage 2)

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 15 Trudering-Riem
vom 24.09.2026**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Nach Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 699), muss die Widmung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält und deren Erweiterung durch die Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Die bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, Fuß- und Radweg“ gewidmete Teilstrecke der Schichtlstraße (Teilflächen aus Flst. Nrn. 228/0, 227/25, 227/28, Gemarkung Daglfing) zwischen dem Hüllgraben (= km 0,040) und der Landshamer Straße (= km 0,516) ist mit dem Zusatz „Zufahrt zu den angrenzenden Grundstücken sowie Pferdeverkehr gestattet“ widmungsrechtlich zu erweitern.
Die Widmungserweiterung ist notwendig, weil die Straße auch für diese Verkehrsarten nutzbar sein muss.

Die bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, Rad- und Fußweg, Zufahrt für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr und zu den Wohngrundstücken Schrammingerweg Nr. 82 und 84“ gewidmete Teilstrecke des Schrammingerweges (Teilflächen aus Flst. Nrn. 315/11, 518/6, Gemarkung Trudering) zwischen der Schwedensteinstraße (= km 1,409) und der

nordöstlichen Ecke des Flurstückes Nr. 597/3, Gemarkung Trudering, (= km 1,479) ist mit dem Zusatz „… Schrammingerweg Nrn. 80 bis 88 gestattet“ widmungsrechtlich zu erweitern.
Die Widmungserweiterung ist notwendig, weil die Zufahrt zu den genannten Hausnummern gewährleistet sein muss.

Die Straßenbaubehörde für die widmungsrechtlich zu erweiternden Straßenstrecken ist die Landeshauptstadt München. Die Stadt besitzt auch die für die Widmungserweiterungen erforderlichen Verfügungsbefugnisse, teilweise durch Widmungszustimmungen.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Widmungserweiterungen und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügungen gem. Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2024 (GVBl. S. 599), vornehmen.

Die Korreferentin des Baureferates, Frau Stadträtin Lang, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Frau Stadträtin Stöhr, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

Den Widmungserweiterungen

- der bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, Fuß- und Radweg“ gewidmeten Teilstrecke der Schichtlstraße zwischen dem Hüllgraben (= km 0,040) und der Landshamer Straße (= km 0,516) mit dem Zusatz „Zufahrt zu den angrenzenden Grundstücken sowie Pferdeverkehr gestattet“ und
- der bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, Rad- und Fußweg, Zufahrt für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr und zu den Wohngrundstücken Schrammingerweg Nr. 82 und 84“ gewidmeten Teilstrecke des Schrammingerweges zwischen der Schwedensteinstraße (= km 1,409) und der nordöstlichen Ecke des Flurstückes Nr. 597/3, Gemarkung Trudering, (= km 1,479) mit dem Zusatz „… Schrammingerweg Nrn. 80 bis 88 gestattet“

wird zugestimmt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 15 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende — Die Referentin

Stefan Ziegler — Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 15
An das Direktorium - D-II-BA-OST
An das Direktorium - Dokumentationsstelle
An das Revisionsamt
An die Stadtkämmerei
An das Kommunalreferat
An das Kommunalreferat - GeodatenService
An das Kreisverwaltungsreferat
An das Kreisverwaltungsreferat - KVR-III/15
An das Mobilitätsreferat - MOR-GB2.211
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - PLAN-HAII-34B
An das Polizeipräsidium München Abt. Einsatz E4
An das Baureferat - RG4, VV1, VV2, G, TZ, T1, T2
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ
zum Vollzug des Beschlusses.

Am .....
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. mit IV.

1. An das

   Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

   Der Beschluss

   ☐ kann vollzogen werden.

   ☐ kann / soll nicht vollzogen werden

VI. An das Direktorium - D-II-BA

☐ Der Beschluss des Bezirksausschusses 15 kann vollzogen werden.

☐ Der Beschluss des Bezirksausschusses 15 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

☐ Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am .....
Baureferat - RG 4
I. A.